

Fre 15/06

Eingang:
15/06 12 1 Rd



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Herrn Präsidenten
des Hessischen Landtags

Wiesbaden

Geschäftszeichen: - M 35 - KA 20/5596/2021
Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Frau Jutta Cziszkat
Durchwahl (06 11) 353 1544
Telefax: (06 11) 353 1123
Email: jutta.cziszkat@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 6.6. 2021

20/5596

Kleine Anfrage vom 26.04.2021

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD)

Änderungen des Kommunalwahlrechts bzw. der Hessischen Gemeindeordnung

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

beigefügt übersende ich Ihnen meine Antwort auf die o.g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Beuth
Staatsminister



20/5596

Kleine Anfrage vom 26.04.2021

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD)

Änderungen des Kommunalwahlrechts bzw. der Hessischen Gemeindeordnung

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Die letzte Kommunalwahl hat die Mängel des derzeitigen Wahlsystems deutlich werden lassen. Der Wegfall der Fünfprozenthürde hat in vielen kommunalen Parlamenten zu einer Zersplitterung geführt, die eine Mehrheits- damit die Bildung einer stabilen Regierung deutlich erschwert. So gehören z.B. in Frankfurt die 93 neu gewählten Stadtverordneten 16 verschiedenen Parteien und Gruppierungen an. Drei dieser Gruppierungen haben zwei, 6 weitere jeweils ein Mandat. Dabei kann – wie in Frankfurt tatsächlich erfolgt – ein einzelner dieser Mandatsträger über die Möglichkeit einer Koalitionsbildung entscheiden.

Systemfremd erscheint dabei auch die Institution des Oberbürgermeisters, der zwar – im Gegensatz zu den Beigeordneten – direkt gewählt wird, aber keine dieser Direktwahl entsprechende Stellung besitzt, sondern im Kollegialorgan Magistrat nur „primus inter pares“ ist. Die Problematik wird dann besonders deutlich, wenn der Oberbürgermeister einer Partei angehört, die selbst nicht an der Regierung beteiligt ist (wie z.B. ebenfalls in Frankfurt 2012 bis 2016). Der derzeitige Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt hatte bereits vor der Wahl angekündigt, dass er wichtige Dezernate an ehrenamtliche Beigeordnete vergeben würde, falls seine Partei an einer zukünftigen Regierung nicht beteiligt sein sollte.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Hält die Landesregierung die derzeitigen Regelungen der Kommunalwahl für sinnvoll und zielführend?

Ja.

Frage 2. Falls 1. unzutreffend: welche Bestimmungen hält die Landesregierung für ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig?

Siehe bitte Antwort auf Frage 1.

Frage 3. Hält die Landesregierung die Einführung einer prozentualen Hürde – z.B. eine 3-Prozent-Hürde – für geboten?

Nein.

Frage 4. Hält die Landesregierung die Kompetenzen der direkt gewählten Oberbürgermeister bzw. Landräte für angemessen im Hinblick auf die Direktwahl durch die wahlberechtigten Bürger?

Ja.

Frage 5. Falls 4. unzutreffend: welche Änderungen hinsichtlich der Kompetenzzuweisung hält die Landesregierung für geboten?

Siehe bitte Antwort auf Frage 4.

Frage 6. Hält die Landesregierung Änderungen oder Ergänzungen in der HGO für geboten, um der Problematik zu begegnen, wenn ein Oberbürgermeister einer Partei angehört, die selbst nicht an der Regierung beteiligt ist?

Nein.

Frage 7. Falls 6. zutreffend: welche konkreten Änderungen plant die Landesregierung?

Siehe bitte Antwort auf Frage 6.

Frage 8. Plant die Landesregierung Änderungen des Kommunalwahlrechts bzw. der HGO im Hinblick auf die nächsten Kommunalwahlen im Jahr 2026?

Wie nach jeder Wahl sind auch nach der Kommunalwahl am 14. März 2021 die Kommunen gebeten worden, über den Ablauf und etwaige Besonderheiten und Anregungen auch zur Änderung rechtlicher Rahmenbedingungen zu berichten. Dies wird zusammengetragen, genauso wie die Erfahrungsberichte zur Bundestagswahl. Wahlrechtliche Änderungen sollten naturgemäß aktuell sein, Änderungen im Bundestags- und Europawahlrecht, wahlrechtliche Rechtsprechung der Verfassungs- und Verwaltungsgerichte, technische Entwicklungen und neue politische Überlegungen einbeziehen. Aus diesem Grund kann über den künftigen kommunalwahlrechtlichen Änderungsbedarf heute noch keine Aussage getroffen werden.

Wiesbaden, 6.06 2021



Peter Beuth
Staatsminister